

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 60 Abs. 8 wird der Betrag „S 200,--“ durch den Betrag „€ 15,--“ ersetzt.
2. Im § 63 Abs. 1 wird der Betrag „S 180,--“ durch den Betrag „€ 13,08“ ersetzt.
3. Im § 68 Abs. 8 wird der Betrag „S 300,--“ durch den Betrag „€ 25,--“ ersetzt.
4. Im § 70 Abs. 11 wird der Betrag „S 1.000,--“ durch den Betrag „€ 75,--“ ersetzt.
5. Im § 135 Abs. 2 wird der Betrag „S 50.000,--“ durch den Betrag „€ 3.600,--“ ersetzt.

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Z. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.